

## Prüf- und Hinweispflichten für Auftraggeber und Auftragnehmer in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen

### Dargestellt am Beispiel der überarbeiteten ATV DIN 18 335 „Stahlbauarbeiten“

Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher\*

**Am 15.9.2015 erschien der Ergänzungsband zur VOB/C mit zahlreichen überarbeiteten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV DIN). ATV DIN werden bei Vereinbarung der VOB/B über § 1 VOB/B auch ohne besondere Erwähnung Vertragsbestandteil und sind deshalb wesentlich für Auslegung, Abwicklung und Abrechnung. Dabei kommt den dort enthaltenen Prüf- und Hinweispflichten für Auftragnehmer wie für Auftraggeber eine besondere Rolle zu. Dies wird hier am Beispiel der überarbeiteten ATV DIN 18 335 „Stahlbauarbeiten“ gezeigt.**

#### I. Einleitung

Die ATV DIN enthalten jeweils in ihrem Abschnitt 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ eine Aufzählung von relevanten Umständen, die der Auftraggeber bei der Leistungsbeschreibung zu prüfen und nach den Erfordernissen des Einzelfalls in der Leistungsbeschreibung anzugeben hat. In ihrem Abschnitt 3 „Ausführung“ wiederum sind relevanten Umstände aufgezählt, die der Auftragnehmer zu prüfen und auf die er gegebenenfalls nach § 4 III VOB/B hinzuweisen hat. Die überarbeitete ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ macht die Bedeutung dieser beiderseitigen Prüf- und Hinweispflichten an den Schnittstellen sehr deutlich. Dies wird im Folgenden näher erläutert. Die umfassende Darstellung der Norm und ihrer Änderungen muss der Kommentierung vorbehalten bleiben.<sup>1</sup>

#### II. Zum Gewerk „Stahlbauarbeiten“

Obwohl bei vielen Bauvorhaben Stahlbauleistungen des konstruktiven Ingenieurbaus einschließlich des Stahlverbundbaus erbracht werden, sei es im Hochbau, Brückenbau, Hallenbau, Kraftwerksbau, Stahlwasserbau etc, steht dieses Gewerk juristisch nicht im Brennpunkt. Im Vergleich zum Betonbau nimmt Stahlbau sowohl von der zu bearbeitenden Menge als auch vom Auftragsvolumen her nur einen bescheidenen Anteil am gesamten Bauvolumen ein. Stahlbauarbeiten werden überwiegend von Generalunternehmern oder der öffentlichen Hand vergeben. Der private Auftraggeber kommt mit Stahlbau am ehesten bei anspruchsvollen Neu- oder Erweiterungsbauten in Berührung, die Statik und Bemessung von Tragwerken erforderlich machen. Dabei steht die ATV DIN 18 335 häufig in Konkurrenz zur Schwester-Norm ATV DIN 18 360 „Metallbauarbeiten“.<sup>2</sup>

So ist es nicht verwunderlich, dass Gerichte und Rechtsanwälte mit den Besonderheiten des Stahlbaus nicht so vertraut sind. Auch Bausachverständige, die für Schäden an Gebäuden, für Bauzeitverzögerungen oder für die Abrechnung von Hoch- und Ingenieurbauten bestellt und vereidigt wurden, haben ihre Erfahrungen meist in anderen Sparten gemacht. Selbst Sachverständige, die ausdrücklich für Stahlbau zugelassen sind, zeigen sich je nach Aufgabenstellung gelegentlich überfordert: Sachverständige für Stahlbau kommen häufig aus Architektur- oder Ingenieurbüros und/oder Hochschulen. Sie haben meist gute Kenntnis und langjährige Erfahrung hinsichtlich Statik, Konstruktion, Planung, aber seltener in Fragen der Fertigung, Montage und deren Abrechnung.

Stahlbauarbeiten beginnen mit der Werkstattplanung und der Fertigung der Stahlbauteile in der Werkstatt;<sup>3</sup> diese sind wesentlicher Bestandteil von Stahlbauarbeiten. Schnittstellenprobleme infolge von Planungsmängeln oder -änderungen oder Unterbleiben von Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wirken sich unmittelbar auf den gesamten Abwicklungsprozess aus. Stahlbauarbeiten sind deshalb in mancher Hinsicht dem Anlagenbau ähnlicher als Gewerke, die im Wesentlichen auf der Baustelle geleistet werden.

#### III. Prüf- und Hinweispflichten als Obliegenheiten für Auftraggeber und Auftragnehmer

Prüf- und Hinweispflichten begegnen uns während des gesamten Projektablaufs, sie treffen den Auftraggeber bereits bei der Planung des Projekts, sie fordern die Beteiligten in der Auftragsabwicklung bis weit nach der Abnahme.<sup>4</sup> Sie richten sich gleichermaßen an Auftraggeber, Auftragnehmer sowie die von ihnen eingesetzten Ingenieur- und Architekturbüros.

Nach Auffassung des *Verfassers* sind Prüf- und Hinweispflichten in erster Linie Obliegenheiten. Deren Beachtung liegt im eigenen Interesse.<sup>5</sup> Jemand, der diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um

sich selbst vor Schaden zu bewahren, muss den Verlust oder die Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen.<sup>6</sup> Es liegt ein Verschulden gegen sich selbst<sup>7</sup> vor, das über den Weg des Mitverschuldens, § 254 BGB, zu berücksichtigen ist. Die grundsätzliche Einordnung der Prüf- und Hinweispflichten als Obliegenheiten schließt nicht aus, dass diese gesetzlich oder vertraglich zusätzlich auch als Neben- und sogar Hauptpflichten ausgestaltet sein können.

#### **IV. Prüf- und Hinweispflichten des Auftraggebers bei der Ausschreibung**

Dem Vorurteil des Auftragnehmers, der Auftraggeber habe bewusst unklar ausgeschrieben, um später die Schlussrechnung zu kürzen, steht das genauso häufige Vorurteil des Auftraggebers gegenüber, der Auftragnehmer habe bewusst zu billig angeboten, um sich später über Nachträge zu sanieren. Dem lässt sich nur durch gute Ausschreibung begegnen, die nachträgliche Änderungen vermeiden hilft.

Ob ein Bauprojekt konfliktarm abgewickelt werden kann, entscheidet sich zu allererst in der bauseitigen Planung. Je besser es durchdacht und je klarer es formuliert ist, desto weniger Reibungspunkte entstehen. Mängel in der Ausschreibung setzen die erste und gravierende Ursache für alle Streitigkeiten über Ausführungsmängel, Bauzeitverzögerungen und Mehrvergütung.

Abschnitt 0 ATV DIN 18 335 enthält – wie alle ATV – Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung. Zwar wird Abschnitt 0 ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Gleichwohl wird hier definiert, was Auftraggeber und Planer nach dem Stand der Technik bei der Ausschreibung zu beachten haben. Die Leistungsbeschreibung muss mindestens den Anforderungen dieses Abschnitts 0 entsprechen, sonst verstoßen öffentliche Auftraggeber und ihre Planer gegen § 7 I Nrn. 1, 2 und 7 VOB/A. Die Verletzung der Vergabevorschriften durch den öffentlichen Auftraggeber stellt außer einer Obliegenheitsverletzung auch eine Verletzung der Rücksichtnahmepflicht aus §§ 241 II, 311 BGB dar und führt zu einem Schadenersatzanspruch des Auftragnehmers.<sup>8</sup>

Handelt es sich um einen privaten Auftraggeber, greifen die vergaberechtlichen Vorschriften in der Regel nicht.<sup>9</sup> Die Grundsätze von § 7 I Nr. 1, 2 und 7 VOB/A beschreiben jedoch nichts anderes als das, was nach Treu und Glauben von jedem redlichen Auftraggeber erwartet werden darf. Bauvertragsrechtlich entfalten diese deshalb auch beim privaten Auftraggeber Wirkung, zumindest bei der Auslegung des Vertrags.<sup>10</sup> Sieht man in der unzureichenden Prüfung wesentlicher Umstände vor der Ausschreibung bzw. deren Zurückhaltung oder falschen Darstellung bei den Vertragsverhandlungen eine Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers, ist dies bei der Beurteilung von daraus erwachsenden Mehrkosten oder Bauablaufstörungen zu berücksichtigen. Sieht man in dem Verhalten oder Unterlassen auch eine Nebenpflichtverletzung gem. §§ 311 II, 241 II BGB, kommt ein Schadenersatzanspruch des Auftragnehmers in Betracht.<sup>11</sup>

ATV DIN 18 335 listet in Abschnitt 0 wesentliche Punkte auf, die der Auftraggeber vor der Ausschreibung zu prüfen und auf die er dann gegebenenfalls in der Leistungsbeschreibung hinzuweisen hat. Dem Auftraggeber und seinen Planern wird zugemutet, exakte Angaben zu machen, zur Baustelle, zur Ausführung, zum Material, zu gewünschten Abweichungen von den ATV DIN, sowie zu gewünschten Nebenleistungen und Besonderen Leistungen.

So hat der Auftraggeber beispielsweise Angaben zur Baustelle (Abschnitt 0.1) hinsichtlich Tragfähigkeit der Unterlage, Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke zu machen. Zur Ausführung (Abschnitt 0.2) werden exakte Angaben verlangt zu herzustellenden Bauteilen, Art der Vorbehandlung des Untergrundes, Ausbildung von Abschlüssen herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen, Anforderungen an Ebenheit und Maßtoleranzen nach DIN 18202, vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung. Herstellungsunterlagen, den Austausch von Daten auf elektronischem Wege, zu Korrosionsschutzarbeiten nach ATV DIN 18364. Der Auftraggeber muss angeben, wenn von der ATV DIN 18335 abgewichen werden soll (Abschnitt 0.3).

Neu sind unter anderem zwingende Angaben zu Ankerplatten, Stoßlaschen, Gabelhüllen, Trennstreifen, Gelenken, Stößen, Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen, Fugenpressungen, Setzungen, Installations- und Einbauteilen, Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, Luftdichtheit und elektrische Leitfähigkeit, akustische sowie licht- und lüftungstechnische Anforderungen, Ebenheit und Maßtoleranzen, Einschränkungen der Formänderungen, Vorgaben, die aus Sachverständigengutachten resultieren, Muster, Schutzanforderungen für Bau- und Anlagenteilen, Angaben für die Erstellung der Werkstattzeichnungen, erforderliche Genehmigungen des Auftraggebers, Bauteil- oder Werkstoffprüfungen, Probelastungen, Vorgaben für den Austausch von Daten auf elektronischem Wege, Angaben zu Korrosionsschutzarbeiten, besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, ua.

Während die ATV DIN 18335 aF für den Auftraggeber lediglich 18 Angaben zur Baustelle und zur Ausführung vorsah, hat der Auftraggeber nach der neuen Fassung 33 Punkte zu beachten.<sup>12</sup> Auch dies zeigt, wo die Praxis die Hauptursache der Baustreitigkeiten sieht und was erforderlich ist, um sie zu vermeiden.

#### **V. Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers bei der Auftragsabwicklung**

Nach § 4 III VOB/B muss der Auftragnehmer die bauseitige Planung, das vom Auftraggeber bereitgestellte Material, die Vorleistungen anderer Unternehmer etc daraufhin prüfen, ob diese für die Ausführung seines eigenen Gewerkes geeignet

sind und gegebenenfalls den Auftraggeber auf festgestellte Probleme hinweisen. Nur wenn der Auftragnehmer dieser Prüf- und Hinweispflicht genügt hat, soll er nach der Rechtsprechung des *VII. Senats* des *BGH* nach § 13 IV VOB/B

von dem Vorwurf entlastet werden, mangelhaft geleistet zu haben.<sup>13</sup>

Die Prüf- und Hinweispflichten des § 4 III VOB/B werden durch die fachgewerk-spezifischen ATV DIN konkretisiert. ATV DIN 18 335 nimmt in Abschnitt 3 ausdrücklich Bezug und wird darin durch ATV DIN 18 229 ergänzt.

Nach ATV DIN 18335 hat der Auftragnehmer unter anderem Bedenken geltend zu machen, bei Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben, ungenügender Beschaffenheit der in der Baustellen-Einrichtungs-Planung (BE Planung) ausgewiesenen Montageflächen, größeren Abweichungen der Anbindungs- und Auflagerpunkte der Stahlkonstruktion als nach DIN 18202 zulässig bzw. vertraglich vereinbart, größeren Abweichungen für Bauteile aus Beton als nach DIN EN 1992, DIN 1045-3 und DIN 18203-1 zulässig. Hinzu kommen die Prüf- und Hinweispflichten aus ATV DIN 18299, also Erkundung der Lage von Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baustelle und Unterrichtung über angetroffene Schadstoffe.

Die in ATV DIN 18335 und ATV DIN 18299 aufgeführten Prüf- und Hinweispflichten sind nicht abschließend, zeigen aber, was von der Praxis für wesentlich gehalten wird und damit auch, was von der Rechtsprechung nicht überbewertet werden sollte.

Geht man davon aus, dass die ATV DIN Regeln der Technik sind,<sup>14</sup> so sind diese, jedenfalls was die Auslegung der Beschaffenheitsvereinbarung des zu erstellenden Werks angeht, auch für den BGB-Werkvertrag maßgeblich:<sup>15</sup> der Auftraggeber kann redlicherweise erwarten, dass das Werk zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme diejenigen Qualitäts- und Komfortstandards erfüllt, die auch vergleichbare andere zeitgleich fertig gestellte und abgenommene Bauwerke erfüllen.<sup>16</sup> Der Auftragnehmer sichert üblicherweise stillschweigend bei Vertragsschluss die Einhaltung dieses Standards zu.

Geht man mit dem *VII. Senat* weiter davon aus, dass § 13 V VOB/B als Ausdruck von Treu und Glauben ebenfalls auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der VOB/B für den BGB-Werkvertrag gilt,<sup>17</sup> bleibt nichts anderes übrig, als die in Abschnitt 3 ATV DIN 18335 enthaltenen Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers auch auf den BGB-Werkvertrag anzuwenden: Der Auftragnehmer muss auch beim BGB-Werkvertrag Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer erheben, um sich von dem Vorwurf der Mangelhaftigkeit seiner Leistung zu befreien. Diese Prüf- und Hinweispflichten werden für Stahlbauarbeiten in Abschnitt 3 ATV DIN 18335 konkretisiert und gelten damit auch für den BGB-Werkvertrag.

## **VI. Ineinandergreifen von Prüf- und Hinweispflichten des AG aus der Ausschreibung und des AN aus der Auftragsabwicklung**

Liegen sowohl Versäumnisse des Auftraggebers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen bei der Ausschreibung vor als auch Versäumnisse des Auftragnehmers bei der Bedenkenanmeldung, sind die Obliegenheitsverletzungen gegeneinander abzuwägen und die Verursachungsanteile zu quoteln, § 254 BGB. Die Rechtsprechung kommt dabei zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, ob sie dogmatisch den Auftragnehmer wegen der Erfolgsbezogenheit seines Auftrags grundsätzlich gegenüber dem Auftraggeber benachteiligen will<sup>18</sup> und im Einzelfall, welchem Versäumnis sie das entscheidende Gewicht einräumt. Kriterien sind ua Erkennbarkeit des Problems, Kompetenz der handelnden Personen auf beiden Seiten, Vertrauendürfen auf Grund von Ausschreibung, Verhandlung und Ablauf des konkreten Projektes.<sup>19</sup>

So verlangt zB ATV DIN 18335 Abschnitt 2.12 vom Auftraggeber Angaben, wenn größere Unebenheiten und Maßabweichungen des Untergrundes als nach DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“ zulässig zu erwarten sind, zB bei Auflager- und Anschlusspunkten. Andererseits soll der Auftragnehmer nach ATV DIN 18335 Abschnitt 3.1.2 Bedenken anmelden, wenn es größere Abweichungen der Anbindungs- und Auflagerpunkte der Stahlkonstruktion als nach DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“ zulässig bzw. vertraglich vereinbart gibt.

Hier wird erkennbar, dass beide Seiten verpflichtet sind, konstruktiv an den Schnittstellen mitzuwirken. Es wäre deshalb falsch, bei Zusammentreffen der Obliegenheitsverletzungen dem Auftragnehmer nach § 13 V VOB/B die Hauptverantwortung zu geben. Der Auftraggeber schafft mit sorgfältiger Planung die Voraussetzung für eine störungsfreie Auftragsabwicklung. Er kann sich dieser Sorgfaltspflicht auch nicht dadurch entziehen, dass er floskelhaft in der Baubeschreibung oder auf den Plänen vermerkt, dass der Auftragnehmer „alle Maße vor Ort“ zu nehmen habe. Wünscht der Auftraggeber die Überprüfung seiner Maßangaben durch den Auftragnehmer, muss er dies offen, idealerweise als Leistungsposition ausweisen. Der Auftragnehmer wird dies entsprechend kalkulieren und anbieten.

## VII. Prüf- und Hinweispflichten des Auftraggebers während der Auftragsabwicklung

Prüf- und Hinweispflichten während der Auftragsabwicklung bestehen nicht nur für den Auftragnehmer. Nach ATV DIN 18335 Abschnitt 3.1.4 muss der Auftragnehmer auf der Grundlage der ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen eigene Herstellungsunterlagen – dieser Begriff wird in der neuen ATV DIN 18335 erstmals eingeführt<sup>20</sup> – erstellen und dem Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber hat eine Ausfertigung mit seinem Genehmigungsvermerk zurückzugeben. Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Die in der alten Fassung enthaltene Regelung in Abschnitt 3.2.5, wonach die Verantwortung und Haftung, die dem Auftragnehmer nach dem Vertrag obliegt, nicht dadurch eingeschränkt wird, dass der Auftraggeber Ausführungsunterlagen genehmigt, der Auftraggeber durch seine Genehmigung jedoch erklärt, dass die Ausführungsunterlagen seinen Forderungen entsprechen, ist entfallen. Inhaltlich bedeutet dies jedoch keine Änderung: Eine mangelhafte Leistung bleibt mangelhaft, dafür muss der Auftragnehmer einstehen.

Hammacher: Prüf- und Hinweispflichten für Auftraggeber und Auftragnehmer in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (NZBau 2016, 20)

23 ▲  
▼

Das heißt aber nicht, dass der Auftraggeber die Pläne unbesehen freigeben darf. Der Auftraggeber bedient sich seiner Sonderfachleute Architekt und Tragwerksplaner, um für sich sicher zu stellen, dass die beauftragten Leistungen so wie geplant und gewünscht ausgeführt werden. Es besteht also ein großes eigenes Interesse des Auftraggebers, dass die vom Auftragnehmer übergebenen Herstellungsunterlagen keine Fehler enthalten. Die Pflicht der Sonderfachleute dem Auftraggeber gegenüber endet denn auch nicht mit der einmaligen Übergabe der Pläne zu Beginn der Ausführung, sondern setzt sich in der Prüfung der Herstellungsunterlagen und deren Freigabe fort.<sup>21</sup> Soweit Pläne Dritter zur Ausführung gelangen, darf ein Architekt diese nicht kritiklos übernehmen, soweit ihm Kritik möglich und zumutbar ist.<sup>22</sup> Dann aber ist die Prüfung der übergebenen Herstellungsunterlagen vor Freigabe eine Obliegenheit des Auftraggebers. Anderenfalls würde die in ATV DIN 18335 Abschnitt 3.14 enthaltene Verpflichtung zur Vorlage der Zeichnungen vor Ausführung gar keinen Sinn machen. Der Auftragnehmer ist von der Prüfung und Freigabe der notwendigen Herstellungsunterlagen durch seinen Auftraggeber abhängig. Erst wenn der Auftraggeber festgelegt hat, wie zu bauen ist, darf er mit der Fertigung beginnen. Erst dann hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung hinreichend konkretisiert, § 315 BGB. Verletzt deshalb der Auftraggeber seine Obliegenheit zur Prüfung der Werkstattzeichnungen, kann dies als Mitverschulden berücksichtigt werden.<sup>23</sup>

## VIII. Fazit

ATV DIN enthalten zahlreiche Prüf- und Hinweispflichten, die sowohl den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer treffen. Ihre Beachtung an den Schnittstellen und die proaktive Haltung der Parteien helfen, Konflikte zu vermeiden. Ihre Nichtbeachtung führt als Obliegenheitsverletzung zur Kürzung oder gar zum Verlust von Ansprüchen. Die Prüf- und Hinweispflichten des Auftraggebers nehmen dabei eine mindestens ebenso wichtige Rolle ein wie die des Auftragnehmers. ATV DIN 18335 in ihrer neuen Fassung 2015 benennt diese beiderseitigen Verpflichtungen. Sie konkretisieren die auch außerhalb der VOB/B bestehenden Pflichten der Baubeteiligten.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter in Heidelberg, insbesondere in den Branchen Stahlbau und Anlagenbau. Er hat in dem Fachberaterausschuss zur ATV DIN 18335 mitgewirkt.

1 Güntzer/Hammacher/Steinmann, Kommentar zur ATV DIN 18335, 2015; Übersicht zu der Neufassung: Hammacher, DS 2015, 241.

2 Zur Abgrenzung: Güntzer/Hammacher/Steinmann, Kommentar zur DIN 18335, Teil II, Nr. 1.2

3 Ebenso: Langen-Kapellmann/Messerschmidt, VOB/B 5. Aufl. 2014, § 5 Rn. 8. Andere Auffassung s. Althaus, Beck VOB/B, 3. Aufl. 2013, vor § 5 Rn. 45.

4 Hierzu ausführlich: Hammacher, Prüf- und Hinweispflichten, Bauvertrag-Werkvertrag-Werklieferungsvertrag, 2013, Kapitel 31.

5 Vgl. BGH, NZBau 2015, 368 = NJW 2015, 1685.

6 So schon BGH, NJW 1953, 977.

7 BGHZ 179, 55 = NZBau 2009, 185 = NJW 2009, 582.

8 BGHZ 190, 89 = NZBau 2011, 498.

9 Kapellmann in Messerschmitt/Kapellmann, 5. Aufl. 2015, VOB/A, § 7 Rn. 3.

10 Kapellmann in Messerschmitt/Kapellmann, VOB/A, § 7 Rn. 6, für Heranziehung als Auslegungshilfe bei privatem Auftraggeber.

11 Für Vergütungs-, statt Schadenersatzanspruch: Kapellmann in Kapellmann/Messerschmidt, VOB/A, § 7 Rn. 5.

12 Hinzu kommen nochmals über 40 Punkte in ATV DIN 18299.

13 BGHZ 174, 110 = NZBau 2008, 109 = NJW 2008, 511, ablehnend: Hammacher, Prüf- und Hinweispflichten, S. 122.

- 14 Kritisch *Englert/Motzke*, VOB, 3. Aufl. 2014, Teil C, Systematische Darstellung III VOB-Bauvertrag, „atypische DIN-Normen“; von *Rintelen* in *Kapellmann/Messerschmidt*, VOB/B, § 1 Rn. 19.
- 15 *Kniffka/Koebke*, Kompendium d. BauR, 4. Aufl. 2013, 6. Teil Rn. 31, 35 erläutert, dass nach dem Willen des Gesetzgebers es nicht zweifelhaft sei, dass der Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ist, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Auftragnehmer hat deshalb als Mindeststandard die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. *BGH*, BauR 1975,341; *BGHZ* 139, 16 = NJW 1998, 2814.
- 16 *BGHZ* 139, 16 = NJW 1998, 2814.
- 17 *BGHZ* 174, 110 = NZBau 2008, 109 = NJW 2008, 511.
- 18 Der VII. Senat des *BGH* sieht in einer von den Instanzgerichten noch immer bemühten Entscheidung bei Zusammentreffen von auftraggeberseitiger und auftragnehmerseitiger Verletzung von Prüf- und Hinweispflichten in letzterer die eigentliche Ursache und will dem Auftragnehmer bei der Verschuldensabwägung entscheidendes Gewicht zukommen lassen, *BGH*, NJW-RR 1991, 276.
- 19 *Hammacher*, Prüf- und Hinweispflichten, Kapitel 29 mit Rechtsprechungsanalyse.
- 20 Ausführlich in *Güntzer/Hammacher/Steinmann*, Kommentar zur ATV DIN 18335 Abschnitt 3.1.
- 21 *Seifert*, Prüfen und Anerkennen von Werkstattplänen durch den Architekten, BauR 2012,1857.
- 22 *OLG Stuttgart*, NZBau 2014, 570 = NJW 2014, 2658.
- 23 Andere Auffassung *OLG Hamm*, 12.4.2013 – 12 U 75/12, BeckRS 2013, 09437; ausführlich hierzu *Hammacher*, BauR 2013,1592; zustimmend *Weyers* in *Leupertz*, Rechtsprechungsanalysen zum Bau- und Vergaberecht, Jurion, 18.9.2013.